

für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Abfallwirtschaft

1. Abfallgebühren für das Jahr 2010

2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

1. Die mit Beschluss des Kreistags vom 24.07.2006 beschlossenen Abfallgebühren für Restmüll und Bioabfall (§ 24 Abfallwirtschaftssatzung) werden für das Jahr 2010 beibehalten.
2. Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die ursprünglich vom Kreistag bis 31.12.2008 beschlossenen Abfallgebührensätze können auch in Erwartung einer Kostenunterdeckung für das Jahr 2010 beibehalten werden. Die sich in 2009 und 2010 schon jetzt abzeichnenden voraussichtlichen Kostenunterdeckungen können mit Überschüssen aus den Jahren 2006 bis 2008 gedeckt werden. Unabhängig davon ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises insbesondere wegen Gesetzesänderungen (Landesabfallgesetz, Nachweisverordnung) und neuer Rechtsprechung anzupassen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Abfallgebühren

Die Abfallgebühren des Landkreises für Haushalte, Gewerbe, Restmüll und Bioabfall wurden zuletzt vom Kreistag mit KT-Drucksache Nr. VII-276 in der Sitzung vom 24.07.2006 beschlossen. Auf der Grundlage der dazu angestellten Kalkulation wurden die Gebühren für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2008 festgesetzt. Grund der Anpassung um durchschnittlich 14,7 % für Restmüll und 14,1 % bei Bioabfall war insbesondere die Erhöhung der Entsorgungsgebühr des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen zum 01.01.2007 um 67,9 % infolge der thermischen Restmüllbehandlung. In seiner Sitzung vom 10.12.2008 beschloss der Kreistag mit KT-Drucksache Nr. VII-0573, diese Gebührensätze auch für das Jahr 2009 beizubehalten.

In den Jahren 2009 und 2010 erwartet die Verwaltung nach aktuellen Hochrechnungen Fehlbeträge in Höhe von ca. 980.000 EUR bzw. ca. 1,1 Mio. EUR. Maßgeblich dafür sind insbesondere die stark eingebrochenen Erlöse für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK), die sich erfreulicher Weise bereits wieder erholen. Dem Gesamtbetrag von dann voraussichtlich ca. 2,08 Mio. EUR stehen Überschüsse aus den Jahren 2006 bis 2008 in Höhe von 1.753.281 EUR gegenüber.

Derzeit sieht sich die Verwaltung noch nicht in der Lage, auf der Basis der vorliegenden Daten und Fakten eine hinreichend verlässliche Kalkulation über einen zwei- bzw. dreijährigen Zeitraum vorzunehmen. Hierzu fehlen insbesondere noch die künftig zu erwartenden Kosten der Müllabfuhr und der PPK-Sammlung, die derzeit im Rahmen eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens (KT-Drucksache Nr. VII-0623 nichtöffentlich) ermittelt werden. Im Rahmen der vom Ausschreibungsverfahren hierfür vorgesehenen Kostenschätzung sind jedoch sinkende Abfuhrkosten in einer Größenordnung zu erwarten, mit der eine verbleibende Kostendeckungen 2009/10 wieder ausgeglichen werden könnte. Im Hinblick darauf schlägt die Verwaltung vor, zunächst die Abfallgebührensätze im Sinne einer Gebührenkontinuität auch für das Jahr 2010 unverändert beizubehalten.

2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 10.12.2008, ist insbesondere wegen Gesetzesänderungen und neuer Rechtsprechung anzupassen. Die ab dem 01.01.2010 zu ändernden Bestimmungen sind in der Änderungssatzung (Anlage 1) enthalten. In der Synopse (Anlage 2) sind die entfallenden Passagen der derzeitigen Fassung durchgestrichen (alt) und die in die neue Fassung aufgenommenen Änderungen grau unterlegt (neu) dargestellt. Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg.

Aus folgenden Gründen ist eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich (vergleiche Anlage 2):

LAbfG	Novelle LAbfG (Verweise in der Einleitungsformel, in den §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 30 Abs. 1; § 1 Abs. 1 entspricht jetzt dem Wortlaut im LAbfG)
NachwVO	Änderung der Nachweisverordnung (§ 4 Abs. 2 Ziffer 4)
GewAbfV	Anpassung an Bezeichnung in der Gewerbeabfallverordnung (§§ 5 Abs. 2 und 4, 11, 12 Abs. 1 und 7 bis 9, 15, 23 Abs. 5 (neu), 24 Abs. 4 und 5)
Rechtsprechung	Anpassung an aktuelle Rechtsprechung <ul style="list-style-type: none">- Definition des Überlassens nach BVerwG (§ 2 Abs. 2)- Kompetenz für satzungsrechtliche Auskunftspflicht ist nach VGH Baden-Württemberg nur auf Basis des Kommunalabgabengesetzes regelbar (§ 6 Abs. 1)- Benutzungsverhältnis darf sich nach VGH BW nicht an der Anschlusspflicht sondern muss sich ausschließlich an der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung orientieren (§§ 22 Abs. 1 und 3, 26 Abs. 2)- Bisherige Regelung in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 verstößt nach BVerfG gegen Art. 103 Abs. 2 GG

Kompetenz	<p>Regelungskompetenz, Zuständigkeit. Der Satzungsgeber darf in seiner Abfallwirtschaftssatzung keine Regelungen aufnehmen, die von bundesrechtlichen Vorgaben abweichen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Überlassungspflicht ist in § 13 KrW-/AbfG bereits abschließend geregelt (§ 3)- Der Landkreis ist für die Abfuhr von Gelben Säcken nicht zuständig (§ 13)- Das Durchsuchen von Abfällen ist in § 11 bzw. als Ordnungswidrigkeit in § 28 Abs. 1 Ziffer 2 LAbfG abschließend geregelt (§§ 17, 30 Abs. 1)
entbehrlich	<p>Regelung entbehrlich, weil</p> <ul style="list-style-type: none">- in der Praxis bisher unbedeutend (§§ 6, 8 Abs. 4, 22 Abs. 3 und 4 (alt), 24 Abs. 10 und 11 (alt), 26 Abs. 2)- die Verpflichteten bereits in § 3 definiert sind (§§ 8 Abs. 2, 23 Abs. 1)- § 16 keine Haftungsfragen regelt- an anderer Stelle neu geregelt (Neufassung §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 4, 26 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Ziffer 4)
Anpassung	<ul style="list-style-type: none">- an die Änderung in § 3 (§ 12 Abs. 4)- an Änderungen in der Mustersatzung des Landkreistags (§§ 4 Abs. 2 Ziffer 3, 4 Abs. 4 Ziffern 4 bis 6 (alt), 4 Abs. 8 (alt), 5 Abs. 1 (alt) und 2 und 5 (alt), 8 Abs. 2 und 4, 12 Abs. 7 und 8, 15 (alt), 16 Abs. 1, 21 Abs. 1 (alt), 23 Abs. 1 (alt), 24 Abs. 1 (alt), 26 Abs. 1 (alt), 27, 30 Abs. 1 Ziffer 4)
Sonstiges	<p>Klarstellung, Vereinfachung, sprachliche Verbesserung, redaktionelle Änderungen (z. B. Änderung der Reihenfolge nach Wegfall von Absätzen oder Verweise)</p>